

## Satzung der arbeitsgemeinschaft Wundnetz gießen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen arbeitsgemeinschaft Wundnetz gießen .Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Gießen
3. Gesellschaftsjahr ist gleich Kalenderjahr

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. a) Zweck des Vereins ist die Optimierung und Förderung der ganzheitlichen Versorgungsqualität durch interdisziplinärer Vernetzung der verschiedenen Berufsgruppen aus Gesundheitswesen und Heilberufen.  
b) Dies soll erreicht werden durch:
  - regelmäßige Treffen
  - Vernetzung der Akteure
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Austausch von Informationen
  - Durchführung von Fallbesprechungen
  - Durchführung von Fortbildungen
  - Aufbau und Ausbau einer Versorgungsstruktur
  - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen welche die gleichen Ziele verfolgen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch und Firmen unabhängig.
5. Die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen, Spenden und Erbschaften aufgebracht.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in der Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlicher Beitrittserklärung der Vorstand.
3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Genaueres regelt die Beitragsordnung
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme und nach Einzug der ersten Beitragszahlung.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmen, Verbände, Vereine, Behörden und Institutionen werden, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind und sich zu einem jährlichen Beitrag nach eigenem Ermessen verpflichten.

6. Jedes Mitglied hat 1 Stimme in der Mitgliedsversammlung, Stimmübertragung ist unzulässig.  
Fördernde Mitglieder haben keine Stimme.
7. Die Mitgliedschaft endet :
  - mit dem Tod
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
  - Durch Ausschluss durch den erweiterten Vorstand, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen/Satzung des Vereins verstößt oder mit der Beitragszahlung um mehr als drei Monate im Rückstand ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen
9. Die Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an.
10. Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden einen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlungen, Einlagen und Beiträge.

#### § 4 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Vorstandmitglied bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Vereinsordnung
5. Das Amt des Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt.  
Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mind. 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per Email unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen und Angabe des Termins, Tagungsort und der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Post.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Weitere Anträge von Mitgliedern welche die Tagesordnung betreffen, können bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und wird unter „Sonstiges“ bearbeitet. Anträge auf Satzungsänderung dürfen in dieser Form nicht gestellt werden, sie müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.
4. Versammlungsleiter ist der Vorstand in der Reihenfolge 1., 2. und 3.Vorsitzender. Ansonsten wird er von der Versammlung gewählt.

5. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt die Vereinsordnung.

#### **§ 6 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen dazu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen notwendig. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Gründungsmitglieder

Datum 24.2.2015